

*Professor Dr. Volker Rieble – ZAAR*

## „Gewerkschafts- und Betriebsratsbestechung“

Vortrag vom 10. Juli 2008

Gegenwärtig laufende Ermittlungsverfahren – so führte *Prof. Dr. Rieble* in die Thematik ein – wie das laut FAZ vom 8. Juli 2008 der Staatsanwaltschaft Köln wegen des Verdachts der Untreue zu Lasten der Pin Group, bringen Gewerkschaften wie die der Neuen Brief- und Zustelldienste (GNBZ) und Führungsriegen großer Unternehmen immer wieder in Bedrängnis.

Eine rechtliche Einordnung fanden zunächst die vielfachen Gaben an Arbeitnehmervertreter wie im Fall des „Systems Volkswagen“, Zahlungen an den gelernten Schmied Volkert, die Installation eines closed shop und die großzügig bezahlte Freistellung von IGM-Vertrauensleuten oder im Fall AUB/Schelsky der Versuch der Etablierung der Arbeitsgemeinschaft Unabhängiger Betriebsangehöriger (AUB) als Alternativorganisation zur IG Metall durch intransparenten Geldfluss an Schelsky. Aufgezeigt und problematisiert wurden weiter auch die Zahlungen der Nürnberger Versicherung an Märkl (BR-Vorsitzender des Nutzfahrzeugwerks Iveco Magirus) sowie der zu Beginn angesprochene Fall der Zahlungen der Pin Group an die GNBZ. Auch die Zahlungen des französischen Metallarbeitgeberverbandes an die Gewerkschaft wurden beleuchtet. *Prof. Dr. Rieble* hob hervor, dass Unternehmen im Automobilbereich regelmäßig kein dem Ehrenamtsprinzip des BetrVG entsprechendes Vergütungssystem haben.

Der Unrechtsgehalt der Korruption ist das Verleiten zum Verrat, so führte *Prof. Dr. Rieble* weiter aus. Wissenschaftlich verbirgt sich hinter der Korruption das „Prinzipal-Agenten-Problem“, das mit dem Begriff der corporate governance gleichbedeutend ist.

Im Folgenden wurde die Korruptionsabwehr im Arbeitsrecht, die begrenzt ist auf die Korruptionstatbestände der Amtsträgerbestechung und Wirtschaftskorruption, die Betriebsratsbegünstigung nach § 119 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG und den Koalitionsbegriff, erörtert.

*Prof. Dr. Rieble* konzentrierte seinen Vortrag im Weiteren auf den Straftatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr nach § 299 StGB und arbeitete die Unterschiede zur Betriebsratsbegünstigung nach § 119 BetrVG heraus.

§ 299 StGB, der das Verbot des Behinderungswettbewerbs schützt, stellt nur marktentscheidendes Verhalten des Geschmierten unter Strafe, so dass eine Relevanz für Betriebsratstätigkeiten, die nur unternehmensinterne Vorgänge betreffen, nicht besteht. Die Betriebsratskorruption ist insoweit straflos. Eine Ausnahme der Straflosigkeit existiert nur bei der Mitbestimmung eines Vertragspartners durch einen Betriebsrat, so führte *Prof. Dr. Rieble* unter Hinweis auf den Fall Märkl/Magirus aus.

Das im Gegensatz zum relativen Antragsdelikt des § 299 StGB absolute Antragsdelikt des § 119 BetrVG stellt die Vorteilsgewährung als solche unter Strafe und nicht die Unrechtsvereinbarung. § 119 BetrVG ist eine gesetzgeberische Fehlkonstruktion und vielmehr Symbolstrafrecht, so die kritische Beurteilung von *Prof. Dr. Rieble*, da der eigentliche Anwendungsbereich leer läuft. Aufgrund der unmittelbaren Verbindung der Tariffähigkeit und des Strafantragsrechts im BetrVG wird die Tat nur auf Antrag des Arbeitgebers, Betriebsrats oder der Gewerkschaft verfolgt. Eine Strafverfolgung ist praxisnah – wie im Fall AUB/IGM – also nur bei einer Konkurrenzsituation zwischen Gewerkschaften denkbar. Der enge Zusammenhang mit dem Ehrenamtsprinzip des § 37 Abs. 1 BetrVG ist bei Leistungen an Betriebsräte im Hinblick auf eine mögliche Begünstigung nach § 119 BetrVG entscheidend. Unter Hinweis auf Beispiele aus der Praxis stellte *Prof. Dr. Rieble* ausführlich dar, dass nur die hypothetische Arbeitsleistung, nicht aber die Amtstätigkeit zu vergüten ist, was folglich auch bedeutet, dass bei langjährig Freigestellten nur die hypothetische betriebliche Karriere einer Vergütung zuzuführen ist. Jede weitere Vergütung ist mit dem Begünstigungsverbot des § 87 BetrVG nicht vereinbar. Nur Leistungen an das Betriebsratsmitglied selbst werden von § 119 BetrVG unter Strafe gestellt, was im Fall Schelsky nach Ansicht von *Prof. Dr. Rieble* eine Betriebsratsbegünstigung ausscheiden lässt. Liegen Drittbegünstigungen vor, ist ein konkreter mittelbarer Vorteil für das Betriebsratsmitglied erforderlich und im Falle Schelsky folglich zu erörtern, ob Betriebsratsmitglieder eine Begünstigung erfahren haben. Betonung fand in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass Unterstützungsleistungen von Gewerkschaften oder Arbeitnehmervereinigungen an Betriebsratsmitglieder von der Koalitionsfreiheit gedeckt sind.

Trotz der Einordnung des § 119 BetrVG als „Bagatelldelikt“ ist eine Diskussion nach Ansicht von *Prof. Dr. Rieble* aufgrund der Betriebsausgabenabzugsverbotsnorm des § 4 Abs. 5 Nr. 10 EStG erforderlich. Eine aus dem Abzugsverbot möglicherweise resultierende Steuerhinterziehung nach § 370 AO ist flankierender Straftatbestand der Betriebsratsbegünstigung. Ebenso die Beeinflussung der Betriebsratswahl nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG und die Untreue zu Lasten des zahlenden Unternehmens nach § 266 StGB, die laut *Prof. Dr. Rieble* im Fall Schelsky zum Genickbruch führen wird.

Als Fazit hielt *Prof. Dr. Rieble* fest, dass die Gewerkschaftsbestechung straflos ist. Weder ist die Gewerkschaft nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesarbeitsgerichts ein Unternehmen im Sinne des § 299 StGB, noch wird ein Betriebsrat nach § 119 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG begünstigt. Weiter ist eine Steuerhinterziehung mangels Abzugsverbot ausgeschlossen und auch eine Untreue nach § 266 StGB scheidet bei ordnungsgemäß abgerechneten Zahlungen wie im Fall PIN/GNBZ aus.

Einer kritischen Betrachtung wurde die mögliche Gefährdung des Koalitionsstatus unterzogen. Der Koalitionsbegriff verlangt Gegnerunabhängigkeit; nicht jede Leistung an eine Gewerkschaft oder Arbeitnehmervereinigung, so stellte *Prof. Dr. Rieble* klar, führt allerdings zur Abhängigkeit selbiger. Erforderlich ist vielmehr der „strukturelle“ Einfluss des Gegners auf die Koalitionspolitik. Im Falle der AUB spricht nach Meinung von *Prof. Dr. Rieble* vieles für die Beeinflussung der AUB-Politik durch die Zahlung von Siemens an Schelsky.

Abschließend blieb seitens *Prof. Dr. Rieble* festzustellen, dass es keinen effektiven Rechtsschutz vor Korruption im Arbeitsrecht gibt. Geschützt sind bis dato nur die Unternehmen, nicht aber die Arbeitnehmer. Gängigen Praktiken wie die bei einem Interessenausgleich nur nichtorganisierte Arbeitnehmer auf Namenslisten zu setzen, muss entgegengewirkt werden.

Die rechtspolitische Forderung von *Prof. Dr. Rieble* lautet deshalb, eine Korruptionsstrafbarkeit für Betriebsräte, Gewerkschaften und Arbeitnehmervereinigungen einzuführen, um die Interessenverpflichtung auf die Arbeitnehmer zu sichern. Das ernüchternde Wissen, dass man auf den Gesetzgeber lange warten kann, bewegt *Prof. Dr. Rieble* allerdings zu dem Vorschlag, Verhaltensrichtlinien (corporate governance) für Gewerkschaften und Betriebsräte als Selbstreglungsaufgabe zu etablieren, um die Arbeitnehmerinteressenvertretung im Sinne einer Freiheit von Fremdeinflüssen zu sichern.

Die teilweise hitzige Diskussion im Anschluss an den Vortrag spiegelte die praktische Relevanz und aktuelle Brisanz des Themas im unternehmerischen Alltag wieder.

Christina Mennemeyer  
- wissenschaftliche Mitarbeiterin -